

GEBÜHRENVEREINBARUNG

Gebührenvereinbarung nach Zeit

.....
.....
.....

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

Rechtsanwalt Christian Wolf Klingerstraße 24, 60313 Frankfurt am Main -
nachfolgend Rechtsanwalt genannt -

schließen die folgende Gebührenvereinbarung:

- Vergütung -

Die Gebühr für

.....

in der Angelegenheit

..... wegen

.....

berechnet sich nach dem Zeitaufwand des Rechtsanwalts.

Er erhält hierfür eine Vergütung in Höhe von € je Stunde.

Die Abrechnung von angebrochenen Stunden erfolgt minutengenau.

Sofern eine über die vorbezeichnete Tätigkeit hinausgehende außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts erforderlich ist, soll dafür eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen werden.

- Auslagen -

Etwaige Auslagen² (z.B. Kopierkosten, Kosten für Post und Telefon, Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgeld) und die gesetzliche Umsatzsteuer sind mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften abrechnet.

- Hinweise -

Gemäß § 34 Abs. 1 RVG soll der Rechtsanwalt auf eine Vergütungsvereinbarung hinwirken. Eine gesetzliche Gebühr für die anwaltliche Beratung gibt es nicht. Haben die Parteien keine Gebührenvereinbarung getroffen, gilt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 612 Abs. 2 BGB, für Gutachten § 632 Abs. 2 BGB) die übliche Vergütung als vereinbart. Beratung gegenüber einem Verbraucher³ ist in diesem Fall die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch auf höchstens 190 € und bei darüber hinausgehender Beratung (weitere Gespräche, schriftliche Beratung) oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens auf höchstens 250 € begrenzt. Ohne Vergütungsvereinbarung gilt die Anrechnungsregelung des § 34 Abs. 2 RVG bei weiterer Beauftragung in der gleichen Angelegenheit.

Der Auftraggeber wird zudem darauf hingewiesen, dass sich etwaige Erstattungen Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht oder nicht vollständig übernommen wird.

Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

- Anrechnungsausschluss -

Eine Anrechnung der Beratungsgebühr nach § 34 Abs. 2 RVG wird ausgeschlossen.

- Vorschuss -

Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen.

- Fälligkeit -

Der Rechtsanwalt wird dem Auftraggeber über die geleisteten Stunden

monatlich quartalsweise wöchentlich eine Abrechnung vorlegen. Mit Erteilung der Abrechnung wird die jeweils abgerechnete Vergütung nebst Auslagen fällig.

Frankfurt am Main, den

..... Unterschrift Auftraggeber

..... Unterschrift Rechtsanwalt

(C)2017 / gebvbzeit